

INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE VERFASSUNGSWISSENSCHAFTEN

D. TH. TSATSOS ALS EUROPÄISCHER WISSENSCHAFTLER UND POLITIKER

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Häberle

Bayreuther Institut für Europäisches Recht und Rechtskultur

Forschungsstelle für Europäisches Verfassungsrecht

Universität Bayreuth

IEV-Online Nr. 4/2009



FernUniversität in Hagen

IEV-Online
Hagener Online-Beiträge zu den
Europäischen Verfassungswissenschaften

ISSN: 1868-6680

FernUniversität in Hagen
Institut für Europäische Verfassungswissenschaften
58084 Hagen
Tel.: 02331 987-2912
e-mail: IEV@Fernuni-Hagen.de
<http://www.fernuni-hagen.de/iev>

D. Th. Tsatsos als europäischer Wissenschaftler und Politiker

Peter Häberle*

Verehrter Jubilar, hochansehnliche Geburtstagsfestversammlung:

I. Laudationes bilden einen festen Bestandteil der abendländischen Kulturgeschichte. Sie reichen vom antiken Panegyrikus in Athen bis zur Geburtstagsfeieransprache eines *Joachim Kaiser* zu Ehren von *V. Bülow* (alias „Loriot“) im Februar 2008 in München. Speziell die Laudatio auf einen Wissenschaftler von Rang ist in Deutschlands Gelehrtenrepublik eine traditionsreiche eigene Literatur-, genauer Sprachgattung. Manche von uns erinnern sich dankbar an Frau Präsidentin *J. Limbachs* Laudatio zum 80. Geburtstag von *Konrad Hesse* Ende Januar 1999 in Freiburg. Sicherlich, es gibt auch eine Tradition der Laudatio aus Anlass von Ehrendoktoraten: Gewiss wurde unser Jubilar bei seinem ersten Ehrendoktor in Straßburg seinerzeit kongenial gefeiert. Und heute soll ich von der Provinz aus eine Laudatio in hohem Ton, aber aus freundschaftlicher Gesinnung halten? Letzteres fällt mir leicht, ersteres ist schwerer. Eine Laudatio muss glaubwürdig sein, sie sollte sich um Wahrhaftigkeit bemühen, darf nicht im Überschwang gehalten sein und nur da und dort eine rhetorische Übertreibung wagen. Sie steht auf eine Weise in Konkurrenz zu den *Vorworten*, die sich allenthalben in Festschriften – als sehr deutscher Literaturgattung –, sowie zu bzw. in lateinamerikanischen, italienischen und spanischen Monographien ebenfalls oft finden. Auch *D. Tsatsos* erhielt vor fünf Jahren eine sehr schöne vielseitige, ihm kongeniale Festschrift (samt Vorwort des Herausgebers sowie einem „Geleitwort“ von *H.-D. Genscher*). Eine *Laudatio* muss dem Werden und Wirken des Jubilars gerecht werden, seine Vergangenheit „besonnen“, seine Gegenwart in hellen Farben malen und seine Zukunft selbst dann hoffnungsvoll entwerfen, wenn der Jubilar schon 100 Jahre alt wird. Eine *Laudatio* soll den ganzen wissenschaftlichen Freundeskreis einbeziehen, auch die Schüler beim Namen nennen und natürlich das wissenschaftliche Lebenswerk in den Mittelpunkt rücken, ebenso die Wirkungsgeschichte. All diese Maximen könnten die „ideale“ *Laudatio* prägen. Ich vermag indes heute nur wenige Linien zu skizzieren, wobei dem „deutsch-griechischen Pontifex“ *D. Tsatsos* und dem „europäischen“ Juristen, dem „politischen Professor in Europa“ *D. Tsatsos* (1994–2004

* Laudatio anlässlich des Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Dimitris Th. Tsatsos zu seinem 75. Geburtstag gewidmeten IEV-Symposiums „Perspektiven der Unionsgrundordnung“ am 4. Mai 2008 in Hagen. Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Häberle ist geschäftsführender Direktor des Bayreuther Institutes für Europäisches Recht und Rechtskultur sowie der Forschungsstelle für Europäisches Verfassungsrecht.

Abgeordneter des Europäischen Parlaments) und gewiss auch dem durch die Fähigkeit zur Freundschaft ausgezeichneten Gelehrten und Menschen ein besonderer Platz zukommt. Bekanntlich gilt das 18. Jahrhundert als Jahrhundert der Freundschaft. Damals hätte unser heutiger Jubilar auch leben können. *J. W. L. Gleim* (1719–1803) hätte ihn gewiss in Halberstadt in seinen legendären „Freundschaftstempel“ bzw. die dortige Portraitsammlung aufgenommen (vgl. den Band „Rituale der Freundschaft“, 2007). Freilich wären bei all dem die schweren Schicksalsschläge für unseren Jubilar in Gestalt des Todes von Ehefrau und Mutter sowie die Zeit im Gefängnis unter *Papadopoulos* (1974) zu erwähnen. Seine spätere Zeit als Vize-Kulturminister in der Regierung *Karamanlis* und als Berater von Ministerpräsident *Papandreou* dürfte ihm bis heute viel Genugtuung verschafft haben.

II. Einen deutschen Griechen und Europäer möchte ich an einem Tage wie dem heutigen vieles *fragen*: Die antike Agora, das römische Forum war ja auch ein „Markt“, aber in unserem Sinne? Heute wird in einem bodenlosen Ökonomismus der Markt zum Maß aller Dinge stilisiert, er ist aber nicht das Maß des *Menschen*. Als man in Italien vor etwa 20 Jahren wieder einmal über Verfassungsreformen diskutierte, schlug ein Fiatmanager allen Ernstes vor, anstelle des Art. 1 Verf. Italien von 1947 zu schreiben: „Die Republik beruht auf dem Markt“. Zum Glück heißt es trotz *S. Berlusconi* bis heute: „... auf die Arbeit gegründete Republik“. Als der Amerikaner *Venter* die menschlichen Gene entschlüsselt hatte, fragt er nur: Gibt es dafür einen Markt? *D. Tsatsos* votierte stets für die *soziale* Marktwirtschaft und für Kultur, im *Kantschen* und *Goetheschen* Sinne für Weltbürgertum. Wenn am 26. Dezember 2002 das erste Klon-Baby das Licht der Welt erblickt haben sollte, „Eva“, so konnte man damals nur erschrecken. Ironisch darf man sich freilich erinnern: *Athene* entsprang aus dem Haupt des *Zeus*. Mit dem Buddhismus ließe sich sagen, es gibt keinen Schöpfergott und kein „Ich“, darum wirkt die Provokation nicht so groß, wie sie dies für uns ist. Kann unsere kulturell von den drei monotheistischen Weltreligionen geprägte Verfassung, zumal die europäische, einer solchen Herausforderung durch ihre Erziehungsziele, Klassikertexte, politische Parteienprogramme, Verbote etc. begegnen? Der „europäische Jurist“, wie *D. Themistokles Tsatos* einer ist, sieht hier eine Aufgabe, die für lange Zeit alle unsere Kräfte binden dürfte, sofern es nicht schon zu spät ist. Der orthodoxe Christ *Dimitris Tsatsos*, der, wie ich ihn einmal in einem Kloster auf Skiathos, „seiner“ Insel bewegend erlebte, vermag zusätzliche Kräfte einzusetzen, besser freizusetzen. *J. Habermas'* Frankfurter Rede stellte hierzu vor mehreren Jahren neue – alte – Fragen: Religion als Humus für die offene Gesellschaft als Forum für Glaube und Vernunft? Frage: Was denkt unser Jubilar als

orthodoxer Christ über Papst Benedikt XVI., der es uns Protestanten, uns Juden und uns Muslimen doch so schwer macht? Wir hoffen jetzt auf die Wirkung des Dokuments über Glaube, Hoffnung und Gewalt, das der Vatikan und iranische Muslime am 1. Mai 2008 veröffentlicht haben.

III. *Tsatsos* war auch in der letzten Dekade wissenschaftlich und politisch rastlos tätig: dies zeigt sich in eindrucksvollen Sammelbänden sowie in seiner Arbeit im Europäischen Parlament. Die Sammelbände *Verfassung – Parteien – Europa, 1998/99* und *Die europäische Unionsgrundordnung, 2002* (der Begriff wurde soeben von *P. Schiffauer* in der so verdienstvollen *EuGRZ 2008*, S. 1 (7 f.) aufgegriffen) können sich „sehen lassen“. Denn sie erbringen einen „Mehrwert“, d.h. sie sind mehr als die bloße quantitative Summe vieler Einzelbeiträge. Gewachsen ist vor allem eine gemeineuropäische Verfassungstheorie der politischen Parteien. Der *Tsatsos-de-Vigo*-Bericht (1998) wirkt als ein Klassikertext zum Europäischen Verfassungsrecht bzw. zu seinen Themen, und alle seinerzeit zum Verfassungskonvent veröffentlichten „amtlichen“ und privaten Verfassungsentwürfe (wohl 18, z.T. dokumentiert in *JöR 53 (2005)*, S. 517 ff.) leben auch aus dem Geist dieses Berichts. (Ein *Montesquieu-Buch* vom „Geist der Verfassungen“ steht freilich noch aus.) Zum Konvent schrieb unser Jubilar *D. Tsatsos* in der FS *Fleiner Hellsichtiges (2003)*.

Zusatz: Ich weiß bis heute nicht, wie sich die *wissenschaftliche* Legitimation und die *demokratische* zueinander verhalten. *Wissenschaft* ist „ewige Wahrheitssuche“ i.S. *W. von Humboldt*, autonom im Dienst ihrer selbst. (In der Rechtswissenschaft wird sie zur Gerechtigkeitssuche.) *Demokratische* Legitimation erwächst aus dem Volk, genauer den kulturell einander verbundenen Bürgern einer konkreten *res publica*, deren Menschenwürde die Demokratie zur *Konsequenz* hat. „Wir, die Bürgerinnen und Bürger“ (z.B. Präambel *Verfassung Brandenburg*) sowie das Zitat: „*Wir sind das Volk*“ (1989) bzw. die offene Bürgerdemokratie, wenn man will „*Zivilgesellschaft*“, *Diskursgesellschaft* – was aber eben auch Mehrheit und Macht bedeutet – entscheiden im Rahmen der Verfassung ohne Konzentrierung auf die Wahrheitsfrage, ja oft recht ferne von der Gerechtigkeitsidee. Unser Jubilar kann bzw. konnte die beiden Rollen offenbar behende wechseln bzw. miteinander verbinden: Als Politiker darf er sich und sollte er sich auch auf die Freiheit seiner Wissenschaft berufen, als Wissenschaftler auch auf die ihn tragende demokratische Legitimation, die uns reinem, in der Provinz zumal, verwehrt ist. Wie beneide ich ihn darum!

auch um seine Stiftung in Athen (die mich vor vier Jahren ehrte) und um sein heutiges Fest, das Sie alle mitgestalten.

IV. Hier nur einige Stichworte aus dem älteren und jüngeren „work in progress“ des *D. T. Tsatsos* als europäischen Juristen und Parlamentariers, speziell zur *Vielfalt* der Literaturgattungen: Wir finden früh Monographien – sie bleiben ja *das* innovationsoffene Herzstück der Wissenschaft! – Riesenhandbücher fassen oft nur Sekundär- und Tertiärliteratur zusammen (z.B.: *Der verwaltungsrechtliche Organstreit*, 1969; *Von der Würde des Staates...*, 1987), sodann erfolgreiche Lehrbücher zum Verfassungsrecht, vor allem in griechischer Sprache, schon 4 Auflagen in 3 Bänden, und vor allem auf Griechisch das mir leider unbekannt neue Lehrbuch „*Die Europäische Union*“, 2007. Zu erinnern ist an frühe Gutachten (z.B. 1974 zu den Berufsverboten), Urteilsrezensionen, besonders rasch zum Ersten Parteienfinanzierungsurteil des BVerfG (*ZaöRV* 25 (1966), 5371 ff.), wir finden Sammelbände (z.B. 1998: *Der griechische Staat*), Tagungsbände (z.B. *30 Jahre Parteiengesetz in Deutschland*, 2002, zuvor 1990: „*Das GG im internationalen Wirkungszusammenhang der Verfassungen*“, 1990 (unvergessen ist die damalige Diskussion kurz vor dem *annus mirabilis* „1989“!), ferner Dokumentationen (z.B. 1998 zu den europäischen politischen Parteien, 1993 zu den Parteischiedsgerichten). Berühmt muss seine sog. „*Verbotene Frage*“ nach der Finalität der EU werden (dazu er selbst in *Sachen Nizza-Vertrag*: 2002). „*Pädagogischer Eros*“ des Jubilars (also *Isokrates* und *Plato*) zeigt sich in der Vielfalt der betreuten Dissertationen (z.B. *W. Wietschel*, *Der Parteibegriff*, 1996). Nach der frühen Gründung des europaweit wirkenden Parteienrechtsinstituts hier in Hagen ist ihm – wohl einzigartig in der Wissenschaft – zusammen mit *P. Brandt u.a.* eine *zweite* institutionelle Pioniertat ebenso und ebenda gelungen: die Gründung des „*Instituts für Europäische Verfassungswissenschaften*“, nicht *Verfassungsrechtswissenschaften*! Wir erinnern uns an *R. Smends* „*Verfassung und Verfassungsrecht*“, 1928, und ich darf ausnahmsweise meine eigene Denkschrift aus dem Jahre 2000 für die Gründung der Deutsch-ungarischen Universität in Budapest bzw. an das gegliederte, gestufte Lehrprogramm zu „*Europawissenschaften*“ erwähnen (*JöR* 53 (2005), S. 354 ff.). Der Jubilar gehört im Übrigen zu den immer seltener werdenden Autoren, die ihren schon geschriebenen Büchern im In- und Ausland *hinterher* reisen, während heute viele potenzielle, vor allem „mittelalterliche“ und jüngere Autoren ihren *ungeschrieben* bleibenden Büchern *vorausreisen*. *Tsatos'* Mitwirkung als Ko-Autor von Büchern (z.B. mit *D. Schefold* und *U. Battis*) sind Legion. Ich kann und will sie nicht alle auflisten.

Die grenzüberschreitende Ausstrahlung mancher deutscher Staatsrechtslehrer (z.B. unseres Jubilars) ist ebenso erstaunlich und beglückend wie die wichtiger Entscheidungen des deutschen BVerfG, sieht man von den beiden redseligen und öffentlichkeitsbegierigen noch amtierenden BVerfG-Präsidenten einmal ab, die von Interview zu Interview (z.B. in „Bild“ und im „Spiegel“, er ist nach H.M. Enzensberger die „Bildzeitung für Intellektuelle“) und von einem Kongress zum anderen eilen. (Wie anders war die richterliche Zurückhaltung eines Gebhard Müller und Ernst Friesenhahn, auch E.G. Mahrenholz.) Was darf man von dem designierten Vizepräsidenten A. Voßkuhle erwarten, nachdem er schon vor der Ernennung durch den Bundespräsidenten mehrere Interviews gegeben hat? Die europäischen Verfassungsgerichte von Warschau bis Lissabon, von Luxemburg bis Zagreb rezipieren nicht selten große Judikate des BVerfG, die lateinamerikanischen orientieren sich z.B. an den Paradigmen mancher deutscher Staatsrechtslehrer. Verfassungsvergleichung als Kulturvergleichung bzw. als „fünfte Auslegungsmethode“ (1982/89) wird zur Praxis. Was ist vom griechischen „Areopag“ unserer Tage zu berichten? Griechenland hat leider – aus den bekannten Gründen – noch kein eigenes nationales Verfassungsgericht. Und: wie denkt unser Jubilar über den *Namensstreit* zwischen Griechenland und Mazedonien? Der *Flaggenstreit* im Blick auf den „Stern von Vergina“ *Philipp II.* war ja vorausgegangen und wurde 1995 beigelegt. Welches „Selbstverständnis“ hat der Jubilar als Grieche, ein Begriff, der ja seit 1969 grundrechtstheoretisch erarbeitet wurde (DÖV 1969, S. 385 ff.). Sodann: was denkt unser Jubilar über die Zypern-Frage? Eine Ermutigung war die kurzzeitige Grenzöffnung zwischen Nord und Süd vor einigen Wochen.

Freilich verbindet den Jubilar und mich mindestens ein *Defizit*: wir haben uns nicht mehr rechtzeitig die heute wohl interessanteste Disziplin des öffentlichen Rechts, das *Völkerrecht*, erarbeitet. *D. Tsatsos* hat immerhin bei keinem geringeren als *H. Mosler* in Heidelberg gelernt. *Zusatz*: Es bedarf heute einer *neuen*, kulturwissenschaftlich ansetzenden „Schule von Salamanca“; sie hat kürzlich sogar *Papst Benedict XVI.* zitiert, d.h. *F. de Vitoria*: *Ius Gentium* als „Schutzverantwortung der Regierenden gegenüber den Regierten“ (FAZ vom 19. April 2008, S. 1; s. auch jetzt den Band *FATA IURIS GENTIUM*, hrsgg. von *K.-H. Ziegler*, 2008). Die Völkerrechtswissenschaft ist im *Schulterschluss* mit dem Typus Verfassungsstaat, z.B. dem Rechtsstaat, gefordert. Stichworte lauten: das Völkerrecht ist konstitutionalisiertes Menschheitsrecht, seine allgemeinen „Rechtsgrundsätze“ sind ein verfassungsstaatlicher Grundwert. Die UN sind an die Menschenrechte gebunden, insbesondere gilt dies für den UN-Sicherheitsrat (Stichwort: Amtshaftung). Zum Ausbau des so verstandenen Völkerrechts

brauchen wir ein konstitutionelles Utopiequantum, dass wir auch beim Verfassungsstaat in Anspruch nahmen und heute nötig haben. Die Gretchenfrage aber lautet: „*Wer entwickelt im weltöffentlichen Prozess das Völkerrecht*“? (dazu *P. Häberle*, FS Zuleeg, 2005, S. 345 ff.): Eine Pluralität von Beteiligten zeichnet sich ab: von NGOs über nationale und internationale Verfassungsgerichte, regionale Menschenrechtsgerichtshöfe z.B. in Costa Rica bzw. Strafgerichte (dazu jetzt *T. Steinberger-Fraunhofer*, Internationaler Strafgerichtshof und Drittstaaten, 2008), UN-Tribunale und Wahrheitskommissionen und bis zu Staaten und UN-Organisationen, aber auch prominente Juristen (vgl. Art. 38 Abs. 1 lit. d IGH-Statut) und einzelne Bürger: eine globale offene Gesellschaft – alle führen ein „Rechtsgespräch“ i.S. des großen A. Arndt. Oft wird vergessen, dass nicht alles Recht vom Volk ausgeht. Dies wurde wohl vom BVerfG in Sachen Dresdner Waldschlößchenbrücke im Blick auf das soft law der UNESCO 2007 (Kammerentscheidung) verkannt. Speziell die Flaggenhoheit wird zu einem Stück „konstitutionalisiertes Flaggen-Völkerrecht“ (dazu jetzt meine Monographie „Nationalflaggen: bürgerdemokratische Identitätselemente“ und internationale Erkennungssymbole, 2008). Und: was heißt „Konstitutionalisierung des Völkerrechts“? Was heißt konstitutioneller Pluralismus? Welche Verfassungstheorien von H. Heller über R. Smend bis U. Scheuner und K. Hesse lassen sich (wie?) übertragen? Stichworte sind „Anregung und Schranke“, „Norm und Aufgabe“, „normative Kraft“, auch „öffentlicher Prozess“ und „Kultur“ („Verfassungskultur“). Es bedarf einer „Verfassungslehre des Völkerrechts“. Auf Weltebene gibt es schon – wenngleich fragmentarische – universale Teilverfassungen, etwa das UN-Menschenrechtsregime. Einschlägig ist auch das von mir sogenannte nationale Weltverfassungsrecht, wie es z.B. in Klauseln für humanitäre Hilfe Schweizer Kantonsverfassungen normiert ist. Was hält der Jubilar von all dem? Meine kleine Laudatio will unseren Jubilar ja gerade auch für die Zukunft fordern. Sie ist insofern eine „etwas andere“ Laudatio!

Halten wir inne: *D. Tsatsos* ist ein, wenn nicht *der* Repräsentant der „deutsch-griechischen Familie“ in Sachen Verfassungsstaat, Europarecht, Rechtsvergleichung, was in der regionalen Verantwortungsgemeinschaft Europa mit ihren Teilverfassungen heute zusammengehört. Er ist der „deutsche Grieche“ und griechischer Deutsche bzw. Europäer par excellence, gelegentlich mit einem Schuss des listenreichen Odysseus! Seine Lebensleistung spiegelt sich in seinem vor allem griechischen Schülerkreis, den ich bei insgesamt drei Besuchen in Athen erleben durfte. Dort feiern ihn seine Schüler nicht nur, was ebenso leicht wie schön ist, sie bewältigen mit ihm auch den Alltag: vor allem seit einigen Jahren, in der T. und D. Tsatsos-

Stiftung (dort wirken z.B. Herr *Melissas*, *K. Chryssogonos* und der junge Herr *Xenophon Contiades*, dessen so früh verstorbener Vater *Ion Contiades* unvergessen bleibt). Was personell-individuell gelingen kann – Lehrer-Schüler-Verhältnisse aus freundschaftlichem Geist – ein „wissenschaftlicher Generationenvertrag“ – lebt jetzt auch objektiv-institutionell (Klammerzusatz: Freilich: Gibt es eine „Schule von Athen“, wie wir sie nicht nur vom Gemälde des göttlichen *Raffael* kennen? Der Jubilar würde dies wohl aus Bescheidenheit verneinen). Man muss indes nur, was die Stiftung in Athen angeht, Jahres- bzw. Monatsberichte studieren, um ihre Pionierleistungen bzw. Brückenbauten im Blick auf Länder wie Albanien, Kirgisien, Armenien etc. als solche einschätzen zu können (die Wirkung des Institutes reicht bis hinüber nach Rom, wie wir z.B. an der heutigen Präsenz von *P. Ridola*, unserem langjährigen gemeinsamen Freund, sehen). Dass großen Tagungen bzw. Seminaren festliche Einladungen im Hause *Tsatsos* vorausgehen, die Gastfreundschaft und Choreographie der unvergessenen Frau *Tsatsos* ist legendär, haben viele von uns erfahren dürfen – ich selbst zuletzt im Februar 2003.

V. Unser Jubilar ist – altersgemäß – auch in Sachen *Festschriften* ebenso rastlos wie getreu tätig: Er beteiligte sich etwa an der FS für *Bemmann* (1997), zuvor für *H. Mosler*, 1983, für *E.G. Mahrenholz* (1994), für *T. Fleiner* (2003), für mich selbst (2004), zuletzt für *H.-P. Schneider* (2008). Halten wir noch einmal inne.

Festschriften sind – vor allem in Deutschland – eine immer fragwürdiger werdende Literaturgattung, zuweilen schon ein Ärgernis, da heute fast jedermann eine Festschrift bekommt. Erstmals für das Öffentliche Recht 1980 vergleichend zum Problem gemacht (AÖR 105 (1980), S. 652 ff.), gibt es mittlerweile viel Literatur über Festschriften, die bald ihrerseits selbst einer „Festschrift“ würdig wäre. Ich habe seit langem zunächst ohne viel Erfolg die „kleine Festschrift“ à la *Bachof* (1984) gefordert oder das Geburtstagskolloquium (nach dem Vorbild von *E. Friesenhahn* und *K. Hesse*: die Kollegen *H. Hofmann*, 2004, und zuvor *E. Denninger*, 2002, zuletzt *R. Rhinow*, 2003, 2008 wagten später ein solches), oder das echte „*liber amicorum*“ empfohlen. Bei *D. Tsatsos* haben wir vor 10 Jahren in Baden-Baden das Geburtstagskolloquium bereits erprobt: dank Herrn *M. Morlok* und anderen, vor allem Herrn Präsidenten *W. Skouris* (2000 erschienen im Nomos-Verlag, der damals noch nicht vom gefräßigen Beck-Verlag „verspeist“ worden war, sondern unter der hochherzigen Leitung von *V. Schwarz* segensreich wirkte). So kam eigentlich *damals* nur eine Festschrift in Frage, wenn ich recht sehe in der schönen Variante des „*liber amicorum*“, was um so näher liegt, als auch

Aristoteles Grieche war (ihn wollen wir uns als solchen genau so wenig nehmen lassen wie *Homer* (von R. Schrott) – wie soll *Homer* eigentlich von Kilikien aus die „Odyssee“ geschrieben haben?), und es war *Aristoteles*, der das Lob der Freundschaft wie niemand zuvor und danach sang. *Libri amicorum* sind weniger durch Reputationen und „große Namen“, weniger durch Eitelkeiten und Machtstrukturen, sondern eben durch Freundschaft geprägt (auch zwischen den Generationen). Der Jubilar pflegt und beherrscht die Kunst der Freundschaft, etwa zu K. Hesse, der ihn sogar in einem Sammelband (Verfassung – Parteien – Europa, 1998/99) auch wissenschaftlich gewürdigt hat (ebd. S. 5 ff.) und den wir kürzlich im Oktober 2007 in kleinem Kreis in Freiburg geehrt haben (JöR 2009, S. i.E.) – der Jubilar war zugegen; D. Tsatsos kann aber auch wissenschaftliche Gegensätze – einigermaßen – „aushalten“. So dürfen *libri amicorum* durchaus begrenzt pluralistisch bleiben, im methodischen Ansatz und in den Inhalten, bei Schülerfestschriften im Sinne von „Hommagen“ (z.B. 2002 in Bezug auf einen Bonner Kollegen) mag dies anders sein. Hier muss man als Rezensent gleichwohl daran erinnern, dass es noch „andere Götter“ (und Menschen) gibt (AöR 128 (2003), S. 496 ff.). Dort, beim „*liber amicorum*“ sind alle Beteiligten „nur“ Freunde des Jubilars und Menschen, bei D. T. Tsatsos können wir dessen gewiss sein.

VI. Zuletzt, d.h. seit drei Jahren stößt unser Jubilar zu typischen eher subjektiven „Altersthemen“ vor: „Politischer und wissenschaftlicher Logos. Gedanken über einen dialektischen Gegensatz, der die moderne Demokratie und den Verfasser quält“ (Athen 2005) und: „Ich zweifle an“ (Athen 1993) sowie der „Sinn der Institution des Staatsoberhauptes“ (2005), alles leider auf Griechisch. Hätte er früher nicht alle Gaben für ein (griechisches) „Staatshaupt“ gehabt? – den sehr deutschen, allen anderen Sprachen fremden Begriff „Oberhaupt“ vermeide ich. Wenn ich recht sehe, publiziert unser Jubilar in den letzten Jahren mehr in seiner Muttersprache Griechisch als in der Vatersprache Deutsch, die ja auch nach dem unvergesslichen Bekenntnis seines Vaters als Botschafter in Kairo im Zweiten Weltkrieg die Sprache Goethes ist und bleibt. „Altersliteratur“ ist auf eine Weise „Ich-Literatur“. So denken wir an den Band von W. Apelt, den großen Lehrer von G. Dürig, oder an G. Anschütz (dazu der von W. Pauly betreute Band, 2007), so hat auch unser Jubilar jüngst schon mit dieser späten Phase begonnen. Sein „Lüdenscheider Gespräch“ (2007) stand unter der Überschrift „Erinnerungen an Erlebnisse und Begegnungen“; ich kenne es freilich nicht, will auch gar nicht wissen, wer von uns Anwesenden darin nicht vorkommt ...! (Auch ich selbst habe, obwohl ein Jahr jünger, mit Ich-Literatur begonnen: in Gestalt der „Pädagogischen

Briefe an einen jungen Verfassungsjuristen“, GS Blumenwitz, 2008, i.E., darf also nur selbstironisch argumentieren).

Wir alle danken D. Tsatsos für das, was er uns bedeutet, und wünschen ihm eine gute Zukunft im europäischen Griechenland und „europäischen Deutschland“ (Thomas Mann) – im Kontext seiner Familie Papadimitriou. Dass wir ihm heute keine zweite „Riesen-Festschrift“ schenken, sondern Ihr Kolloquium „Perspektiven der Unionsgrundordnung“ mit hochkarätigen Referenten, auch aus der Praxis, zu brisanten Themen, soll dem Jubilar D.T. Tsatsos – und uns – Freude bereiten. Unserem Jubilar: viginti plus x anni!